

# MISSBRÄUCLICHE MEHRFACHABMAHNUNG

- ANMERKUNG ZU BGH, URTEIL v. 17.01.2002<sup>1</sup>

von Martin Bahr<sup>2</sup>

## I. VORBEMERKUNG: MEHRFACHVERFOLGUNGEN IM PROZESSUALEN BEREICH:<sup>3</sup>

Durch eine Reihe erst kürzlich ergangener Entscheidungen<sup>4</sup> wurde geklärt, wann bei Mehrfachverfolgungen durch konzernmäßig verbundene Unternehmen im prozessualen Bereich (einstweilige Verfügung, Klage) ein Rechtsmissbrauch i.S.d. § 13 Abs.5 UWG vorliegt. Bis dahin war die Rechtsprechung<sup>5</sup> außerordentlich zurückhaltend und hatte fast immer einen Missbrauch verneint.

Der BGH betonte in den Urteilen noch einmal die in schon in der *Vorratslücken-*Entscheidung<sup>6</sup> getroffene Feststellung, dass eine Mehrfachverfolgung auch deswegen nicht in Betracht komme, nur weil die betroffenen Gesellschaften in räumlich unterschiedlichen Regionen des Bundesgebietes niedergelassen seien.

## II. DIE AKTUELLE ENTSCHEIDUNG

### *1. Missbräuchliche Mehrfachabmahnung:*

In der aktuellen Entscheidung v. 17.01.2002 hat der BGH nun diese Prinzipien auch auf den Bereich der Abmahnung und somit auf den außerprozessualen Bereich ausgedehnt. Es handelt sich dabei um kein überraschendes Urteil, sondern vielmehr um die konsequente Weiterführung der bisherigen Rechtsprechung.

---

<sup>1</sup> BGH, Urt. v. 17. 01.2002, Az.: I ZR 241/99, <http://www.jurawelt.com/gerichtsurteile/zivilrecht/bgh/4410>.

<sup>2</sup> Der Autor ist Rechtsreferendar, Mitarbeiter der Kanzlei *Kröger&Rehmann* und spezialisiert auf das Recht der Neuen Medien und den gewerblichen Rechtsschutz, E-Mail: [martin@html-designer.de](mailto:martin@html-designer.de).

<sup>3</sup> Grundlegend dazu *Stickelbrock*, WRP 2001, 648ff.

<sup>4</sup> BGH, WRP 2000, 1269 – Missbräuchliche Mehrfachverfolgung = Urt. v. 06.04.2000, Az.: I ZR 75/98, JurPC Web-Dok. 10/2001, <http://www.jurpc.de/rechtspr/20010010.htm>; BGH, WRP 2000, 1263 – Neu in Bielefeld I = Urt. v. 06.04.2000, Az.: I ZR 67/98, JurPC Web-Dok. 6/2001, <http://www.jurpc.de/rechtspr/20010006.htm>; BGH, WRP 2000, 1266 – Neu in Bielefeld II = Urt. v. 06.04.2000, Az.: I ZR 114/98, JurPC Web-Dok. 7/2001, <http://www.jurpc.de/rechtspr/20010007.htm>; BGH, WRP 2000, 1402 – Falsche Herstellerpreisempfehlung.

<sup>5</sup> Vgl. nur OLG Hamm, GRUR 1991, 694 (694); OLG Karlsruhe, WRP 1995, 649 (649); OLG München, WRP 1998, 912 (912); KG, WRP 1998, 1189 (1190).

<sup>6</sup> BGH, WRP 1999, 421 – Vorratslücken. Bis dahin uneinheitlich in der OLG-Rechtsprechung, vgl. dazu *Ulrich*, WRP 1998, 826 (827) m.w.N.

Die Richter bejahen einen Missbrauch, weil die Gläubiger den Schuldner durch ihr Handeln absichtlich mit unnötigen Kosten belasten wollten. Dem liegt folgender Gedankengang zugrunde:

Bei Mehrfachabmahnungen ein und desselben Wettbewerbsverstoßes durch mehrere Gläubiger steht grundsätzlich auch dem Zweit- und Drittabmahner ein Kostenersatzanspruch zu.<sup>7</sup> Nur dann, wenn der Abgemahnte sich im Zeitpunkt der Absendung der zweiten oder späteren Abmahnung bereits gegenüber dem Erstabgemahnten unterworfen hat, hat der Schuldner die Wiederholungsgefahr beseitigt und es besteht kein Erstattungsanspruch.<sup>8</sup> In jedem Fall hat der Schuldner aber nach den Grundsätzen von Treu und Glauben die Pflicht, die weiteren Abmahnenden unter Mitteilung des Inhalts der Erstabmahnung und der Höhe der Vertragsstrafe darauf hinzuweisen, dass er wegen derselben Wettbewerbsverletzung bereits einem Dritten gegenüber eine Unterlassungserklärung abgegeben hat. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, macht sich der Schuldner schadensersatzpflichtig.<sup>9</sup>

Wird der Schuldner von einer Vielzahl von Gläubigern gleichzeitig abgemahnt, greift dieses System nicht mehr. Denn in einem solchen Fall müsste der Schuldner sich allen Abmahnungen unterwerfen und auch sämtliche Abmahnkosten tragen.

Diese Gefahr der mehrfachen Kostentragungspflicht fällt grundsätzlich in den Gefahrenbereich des Schuldners. Im vorliegenden Fall lag der Sachverhalt jedoch anders. Denn hier hatten die Gläubiger, die zu demselben Konzern-Unternehmen gehörten, durch den gleichen Rechtsanwalt die zahlreichen Abmahnungen ausgesprochen.

---

<sup>7</sup> OLG München, GRUR 1988, 843 (844); LG Hamburg, GRUR 1990, 216 (217); LG Köln, GRUR 1987, 741 (742); *Baumbach/Hefermehl*, Wettbewerbsrecht, 22. Aufl., München 2001, Einl. UWG, Rn. 553; *Samwer*, in: *Gloy*, Handbuch des Wettbewerbsrechts, 2. Aufl., München 1997, § 72, Rn. 4; *Speckmann*, Wettbewerbsrecht, 3. Aufl., Köln u.a. 2000, Rn. 1378. A.A. Schlotthöfer, WRP 1979, 529 (530). Differenzierend *Steinmetz*, Der „kleine“ Wettbewerbsprozess, München 1993, S. 62f. (zustimmend für Schadensersatzansprüche) und S.65ff. (ablehnd für Ansprüche von Verbänden aus GoA).

<sup>8</sup> BGH, GRUR 1990, 381 (381) – Antwortpflicht des Abgemahnten; *Köhler/Piper*, UWG, 1. Aufl., München 1997, Rn. 144; *Teplitzky*, Wettbewerbsrechtliche Ansprüche, Köln u.a. 1997, Kap. 41, Rn. 87; *Kreft*, in: *UWG Großkommentar*, Berlin u.a. 1991, Vor § 13 UWG, C, Rn. 151 m.w.N. in Fn. 186.

<sup>9</sup> BGH, WRP 1986, 672 – Aufklärungspflicht des Abgemahnten; GRUR 1987, 640 – Wiederholte Unterwerfung II; GRUR 1990, 381 – Antwortpflicht des Abgemahnten.

Die Richter sehen in einem solchen Vorgehen ein klar rechtsmissbräuchliches Verhalten, da die Gläubiger ohne jede sachliche Notwendigkeit den Schuldner bewusst mit den außerordentlichen Kosten belasten und dadurch schädigen wollten.<sup>10</sup>

Denn durch die Unterwerfung des Schuldners gegenüber bloß einer Schwestergesellschaft wäre den anderen Unternehmen kein Nachteil entstanden. Unerheblich sei dabei der räumliche Faktor, da der Schuldner seine Unterwerfungserklärung grundsätzlich für das gesamte Bundesgebiet erkläre.<sup>11</sup> Notfalls könne der erste Gläubiger die Unterwerfungserklärung so ausgestalten, dass für den Fall der Zuwiderhandlung die Zahlung einer Vertragsstrafe versprochen werde, die von jeder Schwestergesellschaft verlangt werden könne.<sup>12</sup>

## *2. Prozessuale Auswirkung:*

Die Richter stellen im Rahmen ihrer Entscheidung ausdrücklich klar, dass ein Verstoß gegen § 13 Abs.5 UWG die Unwirksamkeit der Abmahnung begründe. Dies führe dazu, dass eine später erhobene Klage unzulässig sei. Der z.T. in der Lehre<sup>13</sup> vertretenen Ansicht, ein Verstoß hindere den Gläubiger nicht an einer gerichtlichen Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs, erteilen sie damit eine klare Absage.

## **III. FAZIT:**

Eine sehr erfreuliche Entscheidung, die die bisherigen Rechtsgrundsätze auch auf den Bereich der Abmahnung ausweitet. Es ist zu hoffen, dass das Urteil einen Beitrag zur Einschränkung des weit verbreiteten Missbrauch der Abmahnung leistet.

---

<sup>10</sup> Vgl. auch OLG Saarbrücken, WRP 1990, 548 (549); *Melullis*, Handbuch des Wettbewerbsprozesses, 3. Aufl., Köln u.a. 2000, Rn. 761 m.w.N.; *Teplitzky* (Fn. 8), Kap. 41, Rn. 27.

<sup>11</sup> So auch schon OLG Karlsruhe, WRP 1998, 902 (904f.); *Teplitzky*, WRP 1995, 359ff. Vgl. dazu auch die inhaltsgleichen Äußerungen des BGH zu den Mehrfachverfolgungen im prozessualen Bereich: BGH, Urt. v. 06.04.2000, Az.: I ZR 75/98, JurPC Web-Dok. 10/2001, Abs. 42, <http://www.jurpc.de/rechtspr/20010010.htm>.

<sup>12</sup> Vgl. *Teplitzky*, WRP 1995, 350 (360f.).

<sup>13</sup> Z.B. Köhler/Piper, UWG, 2. Aufl., München 2001, § 13 UWG, Rn. 56.